

**Erstattung von Vorschlägen für die
Bestellung von Mitgliedern des Publikumsrates
des Österreichischen Rundfunks**

**für die Bereiche Hochschulen, Bildung, Kunst, Sport, Jugend, Schüler,
ältere Menschen, behinderte Menschen, Eltern bzw. Familien,
Volksgruppen, Touristik, Kraftfahrer, Konsumenten sowie Umweltschutz**

GZ 2022-0.194.036

Gemäß § 28 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 des ORF-Gesetzes werden **repräsentative Einrichtungen und Organisationen** eingeladen, bis längstens

21. April 2022 (bis 12 Uhr einlangend)

möglichst Dreier-Vorschläge zu dem von der betreffenden Einrichtung repräsentierten Bereich für die Bestellung zu Mitgliedern des Publikumsrates an das

Bundeskanzleramt, Abteilung V/3, Ballhausplatz 1, 1010 Wien,

zur oben angeführten Geschäftszahl zu erstatten.

Die Vorschläge müssen **spätestens bis zu diesem Zeitpunkt (siehe oben)** an obiger Adresse oder per e-mail an der Adresse medienrecht@bka.gv.at **eingelangt sein.**

Modalitäten der Nominierung

Gemäß § 28 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 ORF-G sind für die Besetzung des Publikumsrates Vorschläge von solchen Einrichtungen bzw. Organisationen einzuholen, die für die oben genannten vierzehn Bereiche bzw. Gruppen **repräsentativ** sind.

I. Unterlagen und Belege

Den **von einer** für die Einrichtung oder Organisation **vertretungsbefugten Person unterzeichneten** Vorschlägen sind die folgenden Unterlagen und Erklärungen anzuschließen:

1. die **Angabe, zu welchem der oben genannten Bereiche** der Vorschlag erstattet wird;

2. **Angaben zur Beurteilung der Repräsentativität der vorschlagenden Einrichtungen bzw. Organisationen** für den angegebenen Bereich:

Dazu sind Unterlagen über die Rechtsform der vorschlagenden Stelle, die Statuten, die genaue Angabe des räumlichen Wirkungsbereichs und des sachlichen Tätigkeitsbereichs, Angaben über die Anzahl der Mitglieder, Beginn der Tätigkeitsaufnahme sowie eine Begründung der Repräsentativität (z.B. die Darlegung, inwieweit die vorschlagende Stelle Interessen vertritt, die typischerweise dem Bereich entsprechen, für den der Vorschlag erstattet wird) beizufügen.

3. Angaben zur **vorgeschlagenen Person**:

- **Erklärung** der vorgeschlagenen Person, in der sich diese **zur Übernahme der Funktion** als Mitglied des Publikumsrates einverstanden erklärt,
- **Persönliche Daten** (Geburtsdatum, Beruf, Funktion), sowie
- **Erklärung** der vorgeschlagenen Person, dass bei ihr **keine Unvereinbarkeit** im Sinne des § 28 Abs. 2 ORF-G vorliegt.

Für den **Bereich „behinderte Menschen“** wird besonders auf § 28 Abs. 6 letzter Satz ORF-G aufmerksam gemacht, wonach die *„Interessen von Menschen mit Behinderungen durch eine selbst behinderte Person vertreten werden [müssen].“*

II. Auswahl

Gemäß § 28 Abs. 6 ORF-G werden 17 Personen aufgrund der eingelangten Vorschläge bestellt, wobei jeder der oben genannten Bereiche durch mindestens ein Mitglied vertreten sein muss.

Der Text des geltenden ORF-Gesetzes ist im Internet unter www.ris.bka.gv.at abrufbar.